

Schule:	 IGS REMAGEN DIE INTEGRIERTE GESAMTSCHULE DES KREISES AHRWEILER	Schulstempel
Klasse:		
Fahrstrecke von:		
nach:		Vermerk der Kreisverwaltung Ja / Nein Nr. _____
Beförderungs- unternehmen:		

A N T R A G

auf Übernahme von Fahrkosten für Grund- und Förderschüler sowie Schüler der Sekundarstufe I (Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien sowie der Integrierten Gesamtschulen - Kl. 5 - 10) durch den Landkreis Ahrweiler zur Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr im Schuljahr

2 0 1 5 / 2 0 1 6

1. Angaben über den Schüler

☐ männlich ☐ weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Gewählte erste Fremdsprache
(nur für Schüler der Sekundarstufe I)

2. Angaben über den / die Personensorgeberechtigten

Vater Name: Vorname:

Mutter Name: Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon: **Bitte wenden!**

3. Raum für zusätzliche Mitteilungen

.....

.....

.....

.....

.....

4. Hinweise

Der Landkreis Ahrweiler übernimmt gemäß § 69 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes sowie auf Grund der Satzung und der Beförderungsrichtlinien des Landkreises über die Schülerbeförderung die notwendigen Kosten der Beförderung zur zuständigen Schule für Schülerinnen/Schüler von Grund- und Förderschulen sowie der Sekundarstufe I, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der kürzeste übliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer bzw. für Schüler ab der Klassenstufe 5 länger als vier Kilometer oder besonders gefährlich ist. Übernommen werden in der Regel die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I erfolgt eine Kostenübernahme nur in der Höhe, in der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart/-form entstehen oder entstehen würden.

Der Antrag gilt im Regelfall mit erstmaliger Aushändigung der Fahrkarten für ein Schuljahr zum Schuljahresbeginn über die Schule als bewilligt. Die Bewilligung ist bis zum Ende der jeweiligen Schullaufbahn befristet, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Schule wird vor diesem Zeitpunkt nicht verlassen.
2. Es findet kein Wohnungswechsel statt.

Entsprechende Änderungen sind unverzüglich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler oder der bei erstmaliger Antragstellung maßgeblichen Schule anzuzeigen.

Sonstige Änderungen an den in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind ebenfalls umgehend mitzuteilen. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. **Ich verpflichte mich, Änderungen anzuzeigen und die ausgegebenen Fahrkarten an die Kreisverwaltung Ahrweiler zurückzugeben, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten.** Ich nehme zur Kenntnis, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen widerrufen werden können.